KANTON URI

AMT FÜR BERUFSBILDUNG

Berufsmaturität (BM) 1 und 2 / schulisch organisierte Grundbildung mit Berufsmaturität (SOG) / Fachmittelschulen (FMS)

Antrag prüfungsfreie Aufnahme und/oder Gesuch Kostengutsprache für Personen mit Wohnort im Kanton Uri

Personalien

	Lernende Person	Gesetzliche Vertretung
	○ Herr ◉ Frau	○ Herr ◉ Frau
Name / Vorname		
Adresse		
PLZ Ort		
Mobile		
E-Mail-Adresse		

Angestrebter Bildungsgang

Ausrichtung _____

Name der Schule _____

Beginn der Ausbildung _____

Modell ○ lehrbegleitend ○ Vollzeit ◉ berufsbegleitend

Aufnahmeverfahren **Bedingungen siehe Seite 2**

○ Antrag prüfungsfreie Aufnahme ➔ Eidg. Fähigkeitszeugnis, Notenausweis oder Zeugnis beilegen

○ Aufnahmeprüfung bereits absolviert ➔ Resultat beilegen

◉ Aufnahmeprüfung wird absolviert: Datum _____ Schule _____

Beilagen
aktuelle Wohnsitzbescheinigung der Wohngemeinde für die lernende Person (nicht nötig bei BM1)
Kopie Eidg. Fähigkeitszeugnis, Notenausweis oder Zeugnis (für prüfungsfreie Aufnahme)
Evtl. Resultat Aufnahmeprüfung (falls bereits absolviert)

Einsenden an Amt für Berufsbildung, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, berufsbildung@ur.ch

Wird durch das AfB ausgefüllt

Entscheid des Amts für Berufsbildung (AfB) betreffend Aufnahmeverfahren

☐ die Kriterien des Wohnortskantons für eine prüfungsfreie provisorische Aufnahme sind erfüllt *
☐ das Aufnahmeverfahren wurde bereits durchlaufen und bestanden *
☐ das Aufnahmeverfahren wird erst noch absolviert

* Der Entscheid gilt für einen Ausbildungsbeginn im _____

☐ prüfungsfreie Aufnahme abgelehnt
Die Aufnahmeprüfung muss absolviert werden.
Begründung: Die Aufnahmekriterien des Wohnortskantons sind nicht erfüllt.

Entscheid Kostengutsprache (nur relevant für BM2, SOG und FMS)

Gestützt auf die eingerichtete Wohnsitzbestätigung und auf das Regionale Schulabkommen Zentralschweiz (RSZ) vom 19. Mai 2011 bzw. die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV) vom 22. Juni 2006 wird die Kostengutsprache

☐ erteilt
☐ nicht erteilt
☐ Rechnung an ines.arnold@ur.ch

Ort / Datum / Unterschrift

Bitte beachten Sie den von der Schule definierten Anmeldeschluss.
Reichen Sie diesen Entscheid zusammen mit der Schulanmeldung direkt der entsprechenden Schule ein.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung des Kantons Uri (RB 70.1103) innert 20 Tagen seit der Zustellung Einsprache beim Amt für Berufsbildung erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Gemäss Tarifordnung über die Gebühren im Zuständigkeitsbereich der Bildungs- und Kulturdirektion vom 13. Mai 2024 beträgt die Grundgebühr für die Einsprache CHF 50.00. Die Maximalgebühr beträgt - abhängig vom Aufwand - CHF 1'000.00 pro Fall.

Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Berufsbildung
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

Telefon: +41 41 875 2046
E-Mail: berufsbildung@ur.ch

Bedingungen prüfungsfreie Aufnahme

Rechtliche Grundlagen

Reglement über die Berufsmaturitätsschule vom 3. März 2009 (RB 70.1125) (Link zum Reglement**)**

Aufnahmebedingungen BM1 (Berufsmaturitätslehrgang lehrbegleitend) / FMS

Aus der Oberstufe:

Siehe Artikel 14, Absatz 1 des oben unter "Rechtliche Grundlagen" genannten Reglements.

Aus dem Gymnasium:

Analog "aus der Oberstufe gemäss Artikel 14, Absatz 1", aber mit einem Notendurchschnitt von mind. 4.5.

Aufnahmebedingungen BM 2 (Berufsmaturitätslehrgang Vollzeit oder berufsbegleitend)

Gelernte Berufsleute – EFZ liegt noch nicht vor (Zulassungsnote):
Siehe Artikel 14, Absatz 3 des oben unter "Rechtliche Grundlagen" genannten Reglements

Gelernte Berufsleute – EFZ liegt vor:

Siehe Artikel 14, Absatz 2 des oben unter "Rechtliche Grundlagen" genannten Reglements.

Situativ zu beachten sind auch Artikel 14, Absätze 4 bis 7 des oben unter "Rechtliche Grundlagen" genannten Reglements.

Aufnahmebedingungen schulisch organisierte Grundbildung mit Berufsmaturität / FMS

Definieren die aufnehmenden Schulen einen früheren Anmeldetermin, wird zur Bemessung und Beurteilung ein früheres Zeugnis beigezogen: z.B. von der aufnehmenden Schule in Luzern definierter Anmeldetermin = 15. September, Beizug des Zeugnisses der 2. Oberstufe, 2. Semester (statt 3. Oberstufe, 1. Semester).

Teilweise müssen weitere Aufnahmebedingungen (z.B. Eignungstests usw.) erfüllt sein. Die Promotionsbedingungen legen die aufnehmenden Schulen fest. Ebenso, ob die prüfungsfreie Aufnahme nur einen provisorischen oder bereits definitiven Status hat.

Gültigkeit der prüfungsfreien Aufnahme

Ein Entscheid über eine prüfungsfreie Aufnahme ist gültig für einen Ausbildungsbeginn im nächsten Schuljahr und in den zwei darauffolgenden Schuljahren.

Die Zulassungsnote der Berufsfachschule im Semesterzeugnis des 5. resp. 7. Semesters gilt nur für einen Start im nächsten Schuljahr.

Aufnahmeprüfung

Sind die Bedingungen für eine prüfungsfreie Aufnahme nicht erfüllt, ist eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren.
Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist Sache des Antragstellers/der Antragstellerin.